

SATZUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG EINER REPRÄSENTATIVEN
BEFRAGUNG ZUR ERSTELLUNG EINES QUALIFIZIERTEN MIETSPIEGELS
SOWIE EINES GRUNDSICHERUNGSRELEVANTEN MIETSPIEGELS
FÜR EMPFÄNGER VON LEISTUNGEN NACH DEM
SGB II UND DEM SGB XII FÜR DIE STADT AUGSBURG

vom 07.12.2016 (ABl. vom 16.12.2016 S. 347)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des ersten qualifizierten Mietspiegels sowie eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für Augsburg im Jahr 2017, wird im Stadtgebiet Augsburg eine statistische Erhebung in Form einer:

1. freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern, sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und –Eigentümern, Mieterinnen und Mietern
2. freiwilligen mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern

durchgeführt.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und –Eigentümer (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 20.000 Haushalte im Stadtgebiet Augsburg befragt. Die Adressen werden mittels einer Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4

Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.

§ 5

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Stadt Augsburg hat den im Wege der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, das EMA–Institut für empirische Marktanalysen, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. Die Befragung erfolgt durch vom EMA–Institut ein–gesetzte Interviewer.
- (2) Als Hilfsmerkmale i. S. d. § 15 BayStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zu Befragenden verwendet. Erhobene Adressdaten werden, soweit mög–

lich, nach Abschluss der Erhebung durch die Blockseite ersetzt. Als Zusatzmerkmale werden die Lärmpegel und die Bodenrichtwerte in die Auswertung mit einfließen.

- (3) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.
- (4) Die Erhebung beginnt im Dezember 2016 und dauert ab Beginn ca. 14 bis 16 Wochen.

§ 6 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt,
2. in anonymisierter Form an die Stadt Augsburg zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels sowie zur Prüfung, Pseudonymisierung und zur statistischen Auswertung der Daten in der abgeschotteten Statistikstelle weitergegeben,
3. in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben,
4. in anonymisierter Form an die für die Kosten der Unterkunft zuständigen Sozialgerichte im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII weitergegeben

werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziff. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Augsburg, den 07.12.2016
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister